

## Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

## Begründung

anliegend.

Wulf Gallert Fraktionsvorsitzender

#### Entwurf

# Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 1

Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBI. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 21 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBI. LSA S. 68, 129) und durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBI. LSA S. 58, 59), wird wie folgt geändert:

- 1. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
    - "(2) Die Hochschulen sollen Studiengänge so einrichten und organisieren, dass Studierenden, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, ein Studium auch in Teilzeitform möglich ist. Die Hochschulen haben darüber hinaus eine Immatrikulation oder Rückmeldung als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender zuzulassen. Die Immatrikulation oder Rückmeldung als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender soll semesterweise oder für jeweils ein Studienjahr ermöglicht werden."
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- 2. Dem § 27 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:
  - "(8) Abweichend von Absatz 7 Satz 1 kann die Hochschule in einem Masterstudiengang immatrikulieren, wenn einzelne Prüfungsleistungen der dort genannten Studiengänge fehlen. Voraussetzung für eine Immatrikulation zum Masterstudium nach Satz 1 ist, dass aufgrund einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote ein erfolgreiches Masterstudium erwartet werden kann. Bei zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen ist diese Durchschnittsnote für die Auswahl heranzuziehen. Die Immatrikulation nach Satz 1 erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht zu einer von der Hochschule festgesetzten Frist eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Das Nähere regelt eine Ordnung.
  - (9) Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studiengangs an einer Hochschule in Sachsen-Anhalt haben das Recht, spätestens ein Jahr nach dem Bachelor-Abschluss in einen vorhandenen Masterstudiengang an einer Hochschule in Sachsen-Anhalt aufgenommen zu werden. Der Rechtsanspruch wird mit einem zum Bachelor-Abschluss konsekutiven Masterstudiengang erfüllt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Fachrichtung oder Hochschule besteht nicht."

- 3. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:"(1) Studiengebühren werden nicht erhoben."
- b) Im Abs. 2 werden die Wörter "sowie nach § 112" gestrichen.
- c) Abs. 5 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 5 bis 8.
- 4. § 112 wird gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

Die Fraktion DIE LINKE greift mit dieser Gesetzesinitiative verschiedene hochschulpolitische Probleme auf, die in der letzten Zeit herangereift sind und setzt hochschulpolitische Ziele der LINKEN um.

#### Zu 1.

Aus verschiedenen Gründen entscheiden sich Studierende, ihr Studium in Teilzeit zu absolvieren oder fortzusetzen. Die einbringende Fraktion hält das für legitim. Deshalb schlägt sie vor, im Gesetz einen diesbezüglichen Rechtsanspruch zu verankern. Derzeit liegt es im Ermessen der Hochschulen einem solchen Wunsch nachzukommen oder nicht.

## Zu 2. Teil 1

Es stellt sich heraus, dass aus in der Regel organisatorischen Gründen sich die Erteilung von Bachelorabschlüssen bei einigen Studierenden verzögert. Das führt zu Problemen bei der Aufnahme eines Materstudiums. Auch wenn die Fraktion DIE LINKE grundsätzlich dafür eintritt, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen, dass ein rechtzeitiger Abschluss des Bachelorstudiums möglich ist, stellt sich die Praxis derzeit zum Teil anders dar. Sowohl im Interesse der Studierenden und als auch der Hochschulen schlagen wir die vorstehende Regelung vor, um Rechtssicherheit für die Entscheidungen in diesen Fragen zu schaffen.

## Zu 2. Teil 2

Die Fraktion DIE LINKE setzt sich dafür ein, dass allen Bachelorabsolventinnen und -absolventen, die dies wünschen, der Zugang zu einem Masterstudium offen stehen muss. Als einen Schritt auf diesem Wege fordert die einbringende Fraktion mit dieser Gesetzesänderung, dieses Recht mindestens allen Studierenden zu gewähren, die in Sachsen-Anhalt ihr Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen haben.

Eine solche Lösung würde auch die Attraktivität der Studienorte in Sachsen-Anhalt weiter erhöhen.

### Zu 3.

Die Fraktion DIE LINKE wendet sich erneut gegen Studiengebühren jeder Art. Dieser Forderung folgt die Änderung unter Ziffer 3.. Die einbringende Fraktion erachtet es in dem Falle, dass der Landtag dieser Regelung folgt für erforderlich, den Hochschulen einen angemessenen Ausgleich zu gewähren. Einen diesbezüglichen Antrag wird die Fraktion in den Haushaltsberatungen einbringen.